



Bremische Evangelische Kirche

Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzjuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2010

Bremen, 21. Dezember 2010

Nr. 3

INHALT

1. Kirchentag am 24. November 2010	S.146
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Kirchensteuerbeschluss für 2011	S.149
3. Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD	S.151
4. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung vom 29. September 2010 (Beschluss Nr. 143).....	S.153
5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche vom 29. September 2010 (Beschluss Nr. 144) Altersteilzeitordnung	S.154
6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Aufhebung der Rahmenordnung für den Küster- und Hausmeisterdienst vom 17. November 2010 (Beschluss Nr. 145)	S.157
7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zu Freizeitausgleich und Entgelt bei besonderen Veranstaltungen vom 17. November 2010 (Beschluss Nr. 146)	S.157
8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur berufsbegleitenden Qualifizierung der Erzieher/innen vom 17. November 2010 (Beschluss Nr. 147)	S.158
9. Satzung des Kuratoriums für das forum Kirche der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 9. September 2010	S.159
10. Rahmenordnung für den Küster- und Hausmeisterdienst	S.160
11. Personennachrichten	S.161

1. Kirchentag am 24. November 2010

A. Beschlüsse

a)

Haushaltsbeschluss 2010

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2011 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	38.535.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen	1.962.252,00	€
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.700.000,00	€
4. Entnahme aus den Rücklagen	14.405.398,00	€
Summe Einnahmen	57.602.650,00	€
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	57.602.650,00	€

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	31.256.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Integration u.a.)	4.517.000,00	€
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	14.970.000,00	€
Summe Einnahmen	50.743.000,00	€
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan	50.743.000,00	€

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchengemeindevorstand kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchengemeindevorstand aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Beschluss zum Sachkostenzuschuss für Projektstellen der Gemeinden

Gemeinden, in denen eine Projektstelle eingerichtet wird, erhalten einen einmaligen pauschalen Sachkostenzuschuss in Höhe von 10.000 Euro.

c)

Beschluss zum Reinigungsbereich in den Gemeinden

Angesichts der in vielen Gemeinden schwierigen Situation im Reinigungsbereich bittet der Kirchentag die zuständigen Ausschüsse um Prüfung, wie die in diesem Feld tätigen Mitarbeiterinnen und die Gemeinden entlastet werden können. Dabei sollen insbesondere die nachstehend genannten Maßnahmen geprüft werden:

1. Generelle Erhöhung des „Putzstundenschlüssels“,
2. Gewährung zusätzlicher Reinigungsstunden für Gemeinden und Einrichtungen, in denen ältere Mitarbeiterinnen (ab 55 Jahren) beschäftigt sind,
3. Änderung der Vertretungsregelung, so dass ab dem ersten Krankheitstag eine von der Zentralkasse finanzierte Vertretungskraft eingesetzt werden kann.

Der Kirchentag erbittet zu seiner Sitzung im Mai 2011 einen Bericht zum Ergebnis der Prüfung sowie einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

d)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2011

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2011 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhandgesellschaft GmbH & Co. KG.

e)

Beschlussfassung über die Entlastung des Kirchenausschusses für das Haushaltsjahr 2009

Die Jahresrechnung 2009 nach der Vorlage Nr. 1 wird mit folgender Maßgabe angenommen: In der Jahresrechnung ergibt sich bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Überschreitungen und Einsparungen ohne Berücksichtigung der Position für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen (Position 1100) eine Überschreitung des Ausgabenplans von € 1.658.267,81 (vgl. Position 1100, IST 2009). Diese Überschreitung des Ausgabenplans wird genehmigt.

Der Kirchentag erteilt dem Kirchenausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2009.

f)

Beschluss zum Prüfauftrag für eine Evangelische Schule in Bremen

Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss und den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung, die Voraussetzung für die Gründung einer Evangelischen Oberschule in Bremen zu prüfen.

Dem Kirchentag soll hierzu im Mai 2011 das Prüfungsergebnis zusammen mit einer Empfehlung vorgelegt werden. Im Rahmen dieser Prüfung sollen insbesondere

1. Argumente für und gegen die Gründung einer evangelischen Schule gesucht, ausformuliert und inhaltlich - soweit möglich - geklärt werden,
2. die vorgelegte Konzeptskizze im Lichte der Debatte des Kirchentages und unter Beteiligung von weiteren Fachleuten weiterentwickelt werden,
3. die finanziellen Rahmenbedingungen für die Gründung und den Betrieb einer Evangelischen Oberschule detailliert geprüft werden,
4. mögliche Standorte für eine Evangelische Oberschule, insbesondere im Stephaniviertel, eingehend untersucht werden.

g)

Beschluss zur Fachstelle für Fundraising

Es wird eine Fachstelle Fundraising im Umfang einer dreiviertel Stelle (29 Std/Woche) geschaffen. Die Stelle dient dazu, Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche fachlich und konzeptionell bei ihren Fundraising-Vorhaben zu begleiten. Die Fachstelle Fundraising kann auch mit einem Pastor/einer Pastorin besetzt werden.“

h)

Beschluss zum Verfahren in der Bremischen Evangelischen Kirche bei Änderungen des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. Gemäß § 1 des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992, S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 349), in der jeweils geltenden Fassung mit verschiedenen vom Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche beschlossenen Maßgaben. Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit der Kirchentag nicht etwas anderes beschließt.

2. Der Kirchentag beauftragt den Kirchengeschuss, bei jeder Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD unverzüglich eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Vorstandes des Diakonischen Werkes Bremen, des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen in der Bremischen Evangelischen Kirche und des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Bremen zu bilden, die den Kirchentag über die Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD informiert und dem Kirchentag einen Vorschlag zur Änderung des Anwendungsgesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche vorlegen soll. Kommt es in der Arbeitsgruppe zu keinem Einvernehmen über einen Vorschlag zur Änderung des Anwendungsgesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche, sollen dem Kirchentag die Stellungnahmen des Kirchengeschusses, des Vorstandes des Diakonischen Werkes Bremen, des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen in der Bremischen Evangelischen Kirche und des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Bremen vorgelegt werden.“

i)

Beschluss zum Jugendschiff „Verändering“

1. Der Kirchentag hält das Schiffsprojekt „Verändering“ weiterhin für ein wichtiges Projekt der evangelischen Jugendarbeit in Bremen. Er dankt insbesondere der ehrenamtlichen Projektgruppe für die geleistete Arbeit. Der Kirchentag spricht sich grundsätzlich dafür aus, das Projekt fortzusetzen.
2. Der Kirchentag ist zur Absicherung des Schiffsprojektes auch weiterhin bereit, jährlich bis zu 15.000 Euro für dieses Projekt im Rahmen des Haushalts zur Verfügung zu stellen. Der Kirchentag bittet den Beirat und den Kirchengeschuss, das Projekt weiterhin finanziell zu begleiten und sicherzustellen, dass dieser finanzielle Rahmen nicht überschritten wird. Spätestens im Jahr 2013 ist dem Kirchentag erneut zu berichten.

j)

Beschluss zur Personalplanung im Pfarrstellenbereich

1. Der Kirchentag nimmt die vom Kirchengeschuss in der Begründung dargelegte Problemanzeige im Bereich der Personalplanung für den Pfarrstellenbereich zur Kenntnis.

2. Der Kirchentag ermächtigt den Kirchengemeindefachausschuss, bis zum Jahr 2015 bei geeigneten Pastorinnen und Pastoren im Entsendungsdienst das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 des Pfarrergesetzes auf in der Regel bis zu 5 Jahre zu verlängern.
3. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindefachausschuss, weiterhin jährlich in der Anlage IV zum Haushaltsplan (Überhangpfarrstellen, Beurlaubungen und Pfarrstellen mit besonderem Auftrag) auch über die Zahl der Pastorinnen und Pastoren im Entsendungsdienst zu informieren.
4. Der Kirchentag erbittet vom Kirchengemeindefachausschuss einen weiteren Bericht zur Personalplanung im Pfarrstellenbereich spätestens im November 2015.

k)

Beschluss zur „Hauptstadt des Fairen Handels 2011“: Beteiligung der BEK

Die Bremische Evangelische Kirche begrüßt die Bewerbung Bremens als „Hauptstadt des fairen Handels 2011“ und bittet ihre Gemeinden und Einrichtungen, diese Bewerbung durch aktive Begleitung zu unterstützen.

B. Wahlen

a)

Wahl in den Ausschuss für Weltmission und Ökumene

In den Ausschuss für Weltmission und Ökumene wird gewählt:

Herr Uwe Ihssen

b)

Wahl der Rechnungsprüfer für 2011

Zu Rechnungsprüfern werden gewählt:

Frau Waltraud Krüzfeldt
Herr Holger Renken

Zu Stellvertretern der Rechnungsprüfer werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann
Herr Helmut Mühlhaus

2. Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2011

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 18. November 2008 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2008, S. 388) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Dezember 2008 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 2008, S. 396) und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 26. November 2008 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss vom 24. November 2010

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 17. November 2006 – S 2447 – 2146 – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 2146 II – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 17. November 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des

Niedersächsischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss vom 24. November 2010 ist gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (Brem. GBl. S. 388), von der Senatorin für Finanzen und gemäß § 2 Absatz 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt worden.

3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.BEK) vom 24. November 2005 (GVM 2005 Nr. 2 S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 S. 61) vom 24. November 2010

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG.BEK) vom 24. November 2005 (GVM 2005 Nr. 2 S. 149), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 8. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 S. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 MVG.BEK (zu § 1 MVG.EKD) wird wie folgt gefasst:

„Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992, S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 349), gilt in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit der Kirchentag nichts anderes beschließt.“

2. § 5 MVG.BEK (zu § 11 MVG.EKD) wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
zu § 11 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2
Wahlverfahren**

(1) In den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche kann für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 150 Wahlberechtigten das vereinfachte Wahlverfahren durchgeführt werden.

(2) Der Kirchenausschuss kann durch eine Verordnung, die unter Beteiligung des Gesamtausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche, des Diakonischen Werkes Bremen und des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes Bremen erlassen wird, Abweichungen

von der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln.“

3. § 6 MVG.BEK (zu § 16 MVG.EKD) wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
zu § 16 Absatz 2 und 3
Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit**

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b ist die bisherige Mitarbeitervertretung verpflichtet, die Geschäfte bis zum Abschluss der Neuwahl weiterzuführen. Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluss der Neuwahl, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten wahr, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Anstelle einer Nachwahl ist unverzüglich das Verfahren für eine Neuwahl einzuleiten, wenn die Mitarbeiterversammlung einen entsprechenden Beschluss mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fasst.

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.“

4. § 8 MVG.BEK (zu § 31 Absatz 5 MVG.EKD) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Dienststellenleitung kann zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr zu einer Mitarbeiterversammlung eingeladen werden und über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.“

5. § 10 MVG.BEK wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
zu § 38 Absatz 3 Satz 6
Mitbestimmung**

Die Wörter „einer Woche“ werden durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.“

6. § 12 MVG.BEK (zu § 55 MVG.EKD) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe c werden die Wörter „der Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „des Kirchengerichts“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe d werden die Wörter „beim Erlass einer Wahlordnung“ durch die Wörter „bei der Klärung der zusätzlichen Bedarfsfälle des vereinfachten Wahlverfahrens und beim Erlass einer Verordnung zur Abweichung von der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

- cc) Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Beratung von schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Dienststellen, in denen es keine Vertrauensperson nach § 50 Absatz 1 Satz 1 gibt,“

- dd) Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g).

- ee) Der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe h).

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Kirchenausschuss unterrichtet den Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Gruppe berühren.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. Es wird folgender § 17 MVG.BEK (zu § 66 Absatz 1 MVG.EKD) angefügt:

**„§ 17
zu § 66 Absatz 1
Übergangsbestimmungen**

Die Angabe „1994“ wird durch die Angabe „1995“ ersetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**4. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung
vom 29. September 2010 (Beschluss Nr. 143)**

§ 1

Die Allgemeine Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 51), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 140 vom 14. Juni 2010 (GVM 2010 Nr. 2 S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Plan 3 erhält folgende Fassung:

„Plan 3: Küster- und Hausmeisterdienst sowie Raumpflegedienst

Entgeltgruppe 2

Raumpflegekräfte
Mitarbeitende im Hausmeister- und Gartenbereich ohne Ausbildung mit unterstützender Tätigkeit unter Anleitung

Entgeltgruppe 3

Küster/innen und Hausmeister/innen ohne Ausbildung mit einfacher Tätigkeit
Mitarbeitende mit einfacher Tätigkeit im Hausmeisterbereich
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 4

Mitarbeitende im Friedhofsbereich ohne einschlägige Ausbildung

Entgeltgruppe 5

Küster/innen und Hausmeister/innen mit einschlägiger Ausbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen
Friedhofsgärtner/innen mit einschlägiger Ausbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen

Entgeltgruppe 6

Küster/innen und Hausmeister/innen mit herausgehobener Tätigkeit
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 7

Küster/innen und Hausmeister/innen mit herausgehobener Tätigkeit, denen in größerem Umfang die Anleitung und Koordination im Bereich des Gebäudemanagements übertragen sind

Protokollerklärungen zu Plan 3:

Nr. 1

Mitarbeitende im Sinne dieser Bestimmung können auch Raumpflegerkräfte sein, die in nicht unerheblichem Umfang Hausmeistertätigkeiten verrichten.

Nr. 2

Es handelt sich um eine besondere Tätigkeit, z. B. auf einer durch Sonderpunkte geförderten Kooperationsstelle für mehrere Gemeinden.“

2. Plan 4 erhält folgende Fassung:

„Plan 4: Verwaltungsdienst im Gemeindebüro

Entgeltgruppe 3

Mitarbeitende im Gemeindebüro ohne einschlägige Ausbildung mit einfacher Tätigkeit

Entgeltgruppe 6

Gemeindesekretär/e/innen mit einschlägiger Ausbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen

Entgeltgruppe 7

Gemeindesekretär/e/innen mit herausgehobener Tätigkeit
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 8

Gemeindesekretär/e/innen mit herausgehobener Tätigkeit, denen in größerem Umfang die Erstellung von Bilanzen übertragen ist, mit einschlägiger Ausbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen

Protokollerklärung zu Plan 4:

Es handelt es sich um eine besondere Tätigkeit, z. B. in einem durch Sonderpunkte geförderten Gemeindeservicebüro für mehrere Gemeinden, oder um eine Tätigkeit, bei der in erheblichem Maße schwierige Aufgaben zu erfüllen sind (z. B. Buch- und Rechnungsführung).“

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(Schuback)
Vorsitzende

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche vom 29. September 2010 (Beschluss Nr. 144) Arbeitsrechtsregelung zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Mitarbeitende (Altersteilzeitordnung - ATZO)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende, die bis zum 31. Dezember 2016 die jeweiligen Voraussetzungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat. Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung.

§ 2

Möglichkeit der Altersteilzeit

- (1) Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach Maßgabe dieser Arbeitsrechtsregelung möglich.
- (2) Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 vorliegen.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung setzt voraus, dass die Mitarbeitenden
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) eine Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 4 KAVO-BEK) von fünf Jahren vollendet haben und
 - c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- (3) Die Mitarbeitenden haben die Vereinbarung von Altersteilzeit mit einer Frist von drei Monaten vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. Der Antrag kann wirksam frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden.

§ 4

Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen.
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG. Dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAVO-BEK überschritten haben.
- (3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
 - a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Mitarbeitenden anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 5 freigestellt werden (Blockmodell) oder
 - b) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell).
- (4) Die Mitarbeitenden können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 5

Leistungen des Arbeitgebers

- (1) Mitarbeitende erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 KAVO-BEK ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 21 Satz 2 KAVO-BEK) entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Maßgebend ist die nach § 4 Abs. 2 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.
- (2) Die den Mitarbeitenden nach Absatz 1 zustehenden Entgelte (Regelarbeitsentgelt) werden um 20 v. H. aufgestockt. Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahres-

- (3) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Entgelte entrichtet der Arbeitgeber für die Mitarbeitenden zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 b i. V. m. § 6 Abs. 1 AltTZG). Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeitende im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 längstens in den Grenzen des § 22 KAVO-BEK. Die Leistungen nach Absatz 3 werden längstens für die Dauer nach § 22 Abs. 1 KAVO-BEK gezahlt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 4:

Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Abs. 2 bis 4 KAVO-BEK), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Sind Mitarbeitende bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer der Freistellungsphase verkürzt sich entsprechend.

§ 6

Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände nach der KAVO-BEK
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an die oder der Mitarbeitende eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Mitarbeitende eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bei Vereinbarung eines Blockmodells vorzeitig, so erhalten Mitarbeitende die etwaige Differenz zwischen dem nach § 5 Abs. 1 gezahlten Entgelt einschließlich der Aufstockungsleistung nach § 5 Abs. 2 und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, das sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. Bei Tod steht der Anspruch den Erben zu.

§ 7

Nebentätigkeiten

- (1) Mitarbeitende dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende Arbeitsrechtsregelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Mitarbeitende eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

§ 8 Urlaub

Für Mitarbeitende, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Mitarbeitenden für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel ihres Jahresurlaubs.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

(Schuback)
Vorsitzende

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Aufhebung der Rahmenordnung für den Küster- und Hausmeisterdienst vom 17. November 2010 (Beschluss Nr. 145)

§ 1 Aufhebung des Beschlusses Nr. 11

Der Beschluss Nr. 11 vom 15. September 1987 (Rahmenordnung für den Küster- und Hausmeisterdienst) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(Schuback)
Vorsitzende

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zu Freizeitausgleich und Entgelt bei besonderen Veranstaltungen vom 17. November 2010 (Beschluss Nr. 146)

§ 1 Verantwortliche Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Mitarbeitende, die Freizeiten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder Seminare usw. verantwortlich durchführen, haben hierdurch entstehende Mehrarbeitsstunden und Überstunden grundsätzlich innerhalb des nach § 6 Absatz 2 KAVO-BEK festgelegten Zeitraums durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Mehrarbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigten infolge der verantwortlichen Durchführung von Freizeiten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder Seminaren usw. bis zur Dauer von insgesamt 14 Kalendertagen jährlich entstanden sind, auf Antrag der/des Mitarbeitenden dadurch ausgeglichen, dass die Teilzeitbeschäftigten je Mehrarbeitsstunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe erhalten.

§ 2 Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) Die genehmigte Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und Schulungen sowie an angeordneten Weiterbildungsmaßnahmen ist Arbeitszeit. Mitarbeitende können Mehrarbeitsstunden und Überstunden, die infolge der genehmigten Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und Schulungen sowie an angeordneten Weiterbildungsmaßnahmen entstanden sind, innerhalb des

- nach § 6 Absatz 2 KAVO-BEK festgelegten Zeitraums durch entsprechende Freizeit ausgleichen. Eine finanzielle Abgeltung der Mehrarbeitsstunden und Überstunden ist ausgeschlossen.
- (2) Für die genehmigte Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, die nicht angeordnete Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind, kann Arbeitsbefreiung gewährt werden. Regelungen zu Arbeitsbefreiung und Freizeitausgleich sind jeweils bei der Genehmigung der Weiterbildungsmaßnahme zu treffen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten Beschluss Nr. 47 vom 21. April 1993 und Beschluss Nr. 53 vom 10. November 1993 außer Kraft.

(Schuback)
Vorsitzende

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur berufsbegleitenden Qualifizierung der Erzieher/innen vom 17. November 2010 (Beschluss Nr. 147)

Präambel

Gemäß § 5 KAVO-BEK sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch berufliche Fortbildung aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Insbesondere wird von den Erzieherinnen und Erziehern in den Tageseinrichtungen für Kinder eine ständige Qualifizierung hinsichtlich der Anforderungen des Bremer Rahmenplanes für Bildung und Erziehung im Elementarbereich und der sich verändernden Angebotsstrukturen in den Tageseinrichtungen für Kinder erwartet.

Mit der Eingruppierung der Erzieherinnen und Erzieher in die Entgeltgruppe S 8 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche (Plan 6 Nr. 2 in Verbindung mit Protokollklärung Nr. 6a) erkennt die Bremische Evangelische Kirche die besondere Bedeutung und Verantwortung der Tätigkeit in Bezug auf die Lernprozesse in der frühen Kindheit an. Gleichzeitig verpflichtet die Bremische Evangelische Kirche die Erzieherinnen und Erzieher mit dieser Regelung zu einer berufsbegleitenden Qualifizierung. Die Umsetzung dieser Verpflichtung liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Mitarbeitenden und direkten Vorgesetzten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Erzieherinnen und Erzieher, die nach Plan 6 Nr. 2 in Verbindung mit Protokollklärung Nr. 6a der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche in die Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind und konkretisiert für diese Mitarbeitenden die Richtlinien zur berufsbezogenen Qualifizierung der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 2 Verpflichtung zur Qualifizierung

Mitarbeitende im Sinne des § 1 haben innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8, in der Regel berufsbegleitend, Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zielen und Inhalten des Bremer Rahmenplanes für Bildung und Erziehung im Elementarbereich stehen und von der Bremischen Evangelischen Kirche entsprechend anerkannt sind.

§ 3 Einzelheiten der Qualifizierungsmaßnahmen

Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des § 2 sollen einen Gesamtumfang von 200 Stunden nicht unterschreiten und mit einem Zertifikat abschließen. Der Gesamtumfang kann sich aus einer zusammenhängenden Langzeitmaßnahme oder aus dem Absolvieren mehrerer einzelner Fortbildungsmodule ergeben. Vorrangig sollen Angebote der Bremischen Evangelischen Kirche oder mit ihr kooperierender Fortbildungsträger genutzt werden. Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des

§ 2, die bereits vor der Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8 absolviert oder begonnen wurden und die nicht zu den Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8 gehören, können auf den Gesamtumfang angerechnet werden.

§ 4 Teilzeitbeschäftigte

Es ist sicherzustellen, dass auch Teilzeitbeschäftigte Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des § 2 in dem nach § 3 vorgesehenen Gesamtumfang absolvieren können.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(Schuback)
Vorsitzende

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzende

9. Satzung des Kuratoriums für das *forum* Kirche der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 9. September 2010

§ 1 Allgemeines

Das *forum* Kirche ist eine Einrichtung der Bremischen Evangelischen Kirche. Im *forum* Kirche werden in den Arbeitsfeldern Kinder- und Jugendarbeit, Altenarbeit, Religionspädagogik, Arbeitswelt und Gesellschaft, Bildung und Ökumene zwei zentrale Aufgaben wahrgenommen:

- Dialog mit der Gesellschaft aus evangelischer Perspektive
- Beratung und Unterstützung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche

§ 2 Zusammensetzung, Amtsperiode

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die vom Kirchenausschuss berufen werden:
 - a) der Schriftführer / die Schriftführerin des Kirchenausschusses,
 - b) ein weiteres Mitglied des Kirchenausschusses,
 - c) ein Mitglied aus einem anderen Kirchentagsausschuss,
 - d) eine Person aus der Kirchenkanzlei,
 - e) bis zu sechs weitere Personen, die die Arbeitsfelder des *forum* Kirche repräsentieren und die aus dem *forum* Kirche vorgeschlagen werden.
- (2) Der Leiter / die Leiterin des *forum* Kirche nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Die für die Arbeitsbereiche zuständigen Fachverantwortlichen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn Themen aus ihrem Arbeitsbereich behandelt werden. Das Kuratorium kann bei Bedarf zu einzelnen Punkten Gäste einladen.
- (3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Schriftführer / die Schriftführerin. Das Kuratorium wählt eine Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 3 Aufgaben

Das Kuratorium hat im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Kirchentages und des Kirchenausschusses folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit des *forum* Kirche,
- b) Beratung und Begleitung der Leitung des *forum* Kirche sowie der Fachbereiche bei der Jahres- und Projektplanung,
- c) Aufstellung der Stellen- und Haushaltspläne nach Vorarbeit durch die Leitung des *forum* Kirche,
- d) Beratung des Kirchenausschusses bei der Bestellung der Leitung des *forum* Kirche und der Fachverantwortlichen,
- e) Mitwirkung bei der Errichtung und Auflösung von Arbeitsfeldern im *forum* Kirche.

§ 4 Verfahren

- (1) Das Kuratorium tagt mindestens viermal jährlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Nach Absprache mit dem / der Vorsitzenden des Kuratoriums lädt der Leiter / die Leiterin des *forum* Kirche mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (3) Das ordnungsgemäß eingeladene Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, wird eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums führt die Leitung des *forum* Kirche ein Protokoll. Es muss mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten und wird den Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb eines Monats nach der Sitzung übersandt und in der nächsten Sitzung genehmigt.
- (6) Das Kuratorium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse einrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bremen, den 27. September 2010

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche	
(Boehme) Präsidentin	(Brahms, Pastor) Schriftführer

10. Rahmenordnung für den Küster- und Hausmeisterdienst in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 21. Oktober 2010

Präambel: Zum Berufsbild der Mitarbeitenden im Küster- und Hausmeisterdienst

Mitarbeitende im Küster- und Hausmeisterdienst unterstützen durch ihren Dienst die Verkündigung des Wortes Gottes. Dies geschieht insbesondere im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Sie sorgen durch ihren Dienst für die äußeren Voraussetzungen des gottesdienstlichen Lebens im Alltag einer Kirchengemeinde. Ein Großteil der Aufgaben besitzt technischen oder organisatorischen Charakter. Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich eine Tätigkeitsbeschreibung, die überwiegend praktisch und technisch ausgerichtet ist, jedoch ohne das Wissen um seine geistlichen und liturgischen Bezüge nicht sinnvoll ausgeübt werden kann. Mitarbeitende im Küster- und Hausmeisterdienst benötigen soziale Kompetenz.

Durch ihre Präsenz in den Gebäuden und Anlagen der Kirchengemeinde sind Mitarbeitende im Küster- und Hausmeisterdienst wichtige Ansprechpersonen für Besucherinnen und Besucher, Gäste und Gemeindeglieder. Sie geben Auskunft, übermitteln Informationen und stimmen organisatorische Angelegenheiten ab. Sie tragen durch ihren Dienst dazu bei, dass sich die Gemeinde mit Freude zu ihren Gottesdiensten, Veranstaltungen und Festen versammeln kann.

1. Einführung

Die Mitarbeitenden im Küster- und Hausmeisterdienst werden in einem Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde in den Dienst eingeführt.

2. Stellenbeschreibung und Dienstanweisung

Die Aufgaben der Mitarbeitenden im Küster- und Hausmeisterdienst werden von der jeweiligen Dienststelle in einer Stellenbeschreibung sowie einer Dienstanweisung festgelegt.

3. Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit sowie Mehr-/Überstunden und deren Ausgleich durch Freizeit sind in der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO-BEK) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Auch bei Veranstaltungen und angeordneten Diensten, die nicht in den kirchlichen

4. Urlaub

Mitarbeitende im Küster- und Hausmeisterdienst haben ihren Urlaub so einzurichten, dass dieser möglichst nicht auf die kirchlichen Feiertage fällt.

5. Dienstkleidung und Arbeitsmittel

Von den Mitarbeitenden im Küster- und Hausmeisterdienst wird erwartet, dass sie eine der Würde des Gottesdienstes oder der Amtshandlung angemessene Kleidung tragen. Wird das Tragen einer Dienstkleidung während des Küsterdienstes angeordnet, so hat die Dienststelle die Anschaffungs- und Erhaltungskosten zu übernehmen. Die Dienststelle trägt die Anschaffungs- und Erhaltungskosten für Sicherheitsbekleidung nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Die Dienststelle trägt die Kosten für die Arbeitsmittel der Mitarbeitenden im Küster- und Hausmeisterdienst.

6. Aus- und Fortbildung

Die Mitarbeitenden im Küster- und Hausmeisterdienst sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch berufliche Qualifizierung aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Sie sollen an berufsbezogenen Qualifizierungen sowie den Berufsgruppentreffen teilnehmen.

7. Vertretung

Bei Urlaub, Krankheit und Arbeitsbefreiung hat die Dienststelle die Vertretung zu regeln.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bremen, den 29. November 2010

Der Kirchenausschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms, Pastor)
Schriftführer

11. Personennachrichten

Berufen:

Dr. Andreas Quade
Evang. Studentengemeinde
1.9.2010

Pastorin Frauke Lieberum
Gemeinde in der Neustadt
1.9.2010

Pastor Thomas Lieberum
Gemeinde in der Neustadt
1.9.2010

Pastor Rolf Blanke
Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen
1.11.2010

Pastor Mathias Rösel
Gemeinde Bremerhaven
1.12.2010

Verstorben:

Pastorin i.R. Christiane Kleiner
8.9.2010

Pastor i.R. Rolf Huhs
16.10.2010

Berufen zum Pastor / zur Pastorin im Entsendungsdienst:

Pastor Ingo Vespermann
1.7.2010

Pastorin Anne-Kathrin Schneider-Sema
15.12.2010

1. Theologisches Examen:

Martin Harborth
12.5.2010

